

Wie verhalte ich mich als Cannabispatient bei einer Verkehrskontrolle?

- **Freundlich und ruhig bleiben**

Die Beamten machen nur ihre Arbeit. § 36 Abs. 5 StVO erlaubt verdachtsunabhängige Verkehrskontrollen. **Der Check der „Verkehrstüchtigkeit“** bedeutet nicht, dass bereits irgendein Anfangsverdacht gegen Sie besteht. **Bleiben Sie freundlich!** Fragen Sie höflich, warum Sie angehalten wurden / ob Sie etwas falsch gemacht haben. Provozieren oder belehren Sie die Beamten nicht. Wenn Sie Beamte ärgern, kann eine Kontrolle für Sie noch unangenehmer werden.

- **Personalien angeben / Ausweis / Führerschein(kopie) / „Fahrzeugschein“ zeigen**

Sie müssen nur die **Pflichtangaben zur Person** (Vorname, Familien- oder Geburtsname, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) tätigen aber ansonsten keinerlei Aussage machen. Natürlich macht es Sinn, wenn Sie die geforderten **Papiere** (Zulassungsbescheinigung Teil I / „Fahrzeugschein“) und zumindest eine Kopie Ihres Führerscheines auf Verlangen **vorzeigen**.

- **Schweigen ist Gold! Reden ist nicht mal Silber!**

Niemand muss sich selbst belasten! Machen Sie **keine weiteren Angaben** („Ich möchte dazu nichts sagen!“)! Nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich reden! Bei Kontakt mit der Polizei haben Sie immer ein **Schweigerecht**, §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO. Schweigen hat **keine negativen Folgen!** Fragen der Beamten, z.B. woher Sie kommen und wohin Sie wollen, müssen Sie nicht beantworten. Hüten Sie sich v.a. auch Angaben auf Fragen zu Art und Menge eingenommener Getränke bzw. Arznei- oder Betäubungsmittel zu machen. Bleiben Sie ruhig und sachlich. Vermeintlich „nur belangloser Small-Talk“ findet sich oft in einem ungünstigen Aktenvermerk wieder und erschwert oft juristisch die Situation.

- **Nur Duldungspflicht, keine Mitwirkungspflicht: nicht an Tests mitwirken**

Sie haben jedoch während einer Kontrolle grundsätzlich nicht die Pflicht bei den polizeilichen Maßnahmen mitzuwirken. Aussteigen und ggf. Verbandskasten / Warndreieck zeigen müssten Sie. Mehr aber nicht! **Machen Sie auch keinesfalls bei irgendwelchen Tests mit.** Man muss **nicht pusten** und **nicht an einem Alkohol- oder Drogen-(Schnell-) Test teilnehmen.**

Niemand darf Sie zwingen, bei irgendwelchen Tests zur Fahrtüchtigkeit mitzumachen (z.B. Finger-Finger-Test oder Finger-Nasen-Test, Blick in die Pupillen, Romberg-Test, Linie gehen etc.). - Solche oder ähnliche Tests belasten Sie oft im denkbaren Fall eines Konsums relevanter Substanzen nur!

- **Cannabisausweis und ggf. aktuelle Rezeptkopie vorzeigen**

Sollte Ihnen der Vorwurf gemacht werden, dass Sie unter Drogeneinfluss stehen, verweisen Sie nur darauf, dass Sie **Medizinalcannabispatient** sind und zeigen Sie ggf. Ihren **Cannabis-Patientenausweis** und ggf. eine Kopie eines (aktuellen) Rezeptes vor. Auch hier gilt: **Keine weiteren Angaben zum Konsum usw. machen!** Auch hier gilt: **Von sich aus müssen Sie nicht angeben, dass Sie Cannabis-Patient sind!** Irgendwelche Krankheiten oder Details der Verordnung gehen die Beamten nichts an!

- **Blutentnahme nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**

Eine Blutentnahme darf nach § 81a StPO auch u.U. auch durch die Polizei angeordnet werden. „Freiwilligkeit“ wird oft suggeriert, aber rechtlich nicht besteht. Sollte eine Blutentnahme angeordnet werden, leisten Sie keinen Widerstand! Sie sind nicht verpflichtet irgendetwas zu unterschreiben! Widersprechen Sie aber auf jeden Fall, falls möglich schriftlich auf einem zur Unterschrift vorgelegtem Papier. Ihren **schriftlichen Widerspruch** könnten Sie durch ein Foto dokumentieren, aber unterschreiben Sie nichts!

- **Durchsuchung nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**

Die Polizeibeamten dürfen den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs von außen überprüfen. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung der HU-Plakette oder die Kontrolle des Verbandskastens und Warndreiecks. Wenn die Gegenstände nicht vorgezeigt werden können, darf die Polizei den Fahrer auch auffordern, das Fahrzeug zu verlassen. Das Fahrzeug besteigen bzw. „betreten“, Kofferraum öffnen oder gar das Auto durchsuchen dürfen die Polizisten ohne Weiteres aber nicht. **Eine Durchsuchung des Pkws ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss ist grundsätzlich nicht zulässig.** Ausnahmen gelten auch hier bei **Gefahr im Verzug**: Begründen konkrete Tatsachen den Verdacht für eine Straftat, dürfen die Beamten unter Umständen auch ohne richterlichen Beschluss durchsuchen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Fahrzeug nach Cannabis riecht oder entsprechende Cannabisreste / Zubehör gefunden werden, die nichts mit dem „legalen Medizinalcannabis“ zu tun haben.

- **Durchsuchungsprotokoll / Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll aushändigen lassen**

Sollte tatsächlich bei Ihnen durchsucht oder sogar etwas beschlagnahmt worden sein, **widersprechen Sie auch der Sicherstellung** und lassen sich ein Protokoll dazu mit dem Widerspruch aushändigen! Wehren Sie sich vor Ort auf keinen Fall gegen Maßnahmen, aber **widersprechen Sie der Maßnahme!**

- **Sie haben jederzeit das Recht einen Anwalt zu kontaktieren!**

Verteidigen Sie sich nicht selbst! Sie haben jederzeit das **Recht einen Rechtsanwalt** mit Ihrer Verteidigung zu beauftragen! Die Polizei darf **ein Telefonat** mit dem Anwalt **nicht verweigern**, sofern keine unmittelbare Gefährdung des Ermittlungszwecks besteht (Art. 6 EMRK). Am besten notieren Sie schon jetzt die Kontaktdaten eines auf Strafrecht und Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalts in Ihrem Geldbeutel. Dann haben Sie die Nummer ggf. auch während der Kontrolle griffbereit. Ihr **Kooperationsanwalt, Dr. Marc Herzog**, www.drherzog.de steht Ihnen auch für eine Erstberatung gerne zur Seite!

Im Notfall gleich bei uns unter +49 8031 409988-0 melden!

www.drherzog.de

Ihr Team von Dr. Herzog Rechtsanwälte

Achtung:

Anschließend Ärger mit der Fahrerlaubnisbehörde ist oft vorprogrammiert

Gerade für Cannabispatienten ist richtiges Verhalten in einer Polizeikontrolle elementar, um nicht später Probleme mit der Fahrerlaubnisbehörde zu bekommen. Leider ist Medizinalcannabis immer noch in den Augen vieler Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörden unerwünscht. Nicht selten mündet ein wegen einer Verkehrskontrolle eingeleitetes Eignungsüberprüfungsverfahren zunächst in einer unrichtigen Anordnung einer **medizinisch-psychologischen-Untersuchung (MPU)** und ggf. dann in einem Fahrerlaubnisentzug.

Auch wenn es gerne anders gesehen wird, gilt der Grundsatz:

Patienten, die Cannabis (THC) vom Arzt auf Rezept verschrieben bekommen haben, müssen alleine deshalb nicht zur MPU. U.U. kann eine fachärztliche Begutachtung nötig werden!

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es natürlich. Vor allem dann, wenn dem „legalen Konsum“ von Cannabis auf Rezept ein „illegaler Konsum“ vorausging.

Cannabispatienten müssen ggf. gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde „nur“ nachweisen, dass Sie trotz der Einnahme von Cannabis weiter geeignet sind, ein Kraftfahrzeug sicher im Straßenverkehr führen zu können. Dennoch ist der Nachweis im Einzelfall oft nicht sehr leicht und die Hürden sind hoch.

Wenn Sie Cannabispatient sind und von der Fahrerlaubnisbehörde kontaktiert werden, sollten Sie sich dringend von einem spezialisierten Fachanwalt beraten und ggf. vertreten.

Wir helfen Ihnen gerne und bundesweit!

Melden Sie sich am besten zeitnah, wenn Beratungsbedarf ist!

Sie können Beratungstermine bei uns online rund um die Uhr buchen!

Im Notfall gleich bei uns unter +49 8031 409988-0 melden!

www.drherzog.de